Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 30 (1974)
Heft: 4

Artikel: Zur Sprache des Gesetzgebers
Autor: Sommer, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-421156

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Sprache des Gesetzgebers

Vor acht Jahren reichte Nationalrat Dr. Alfons Müller-Marzohl das Postulat ein, es sei in der Bundesverwaltung eine Sprachstelle zu schaffen. Er begründete die Forderung unter anderm damit, „daß sich viele Berichte des Bundes einer unnatürlichen, geschraubten, und oft ist man versucht zu sagen: schaumschlägerischen Ausdrucksweise bedienen. (...) Statt etwa zu sagen, daß die internen Vorarbeiten zur Beseitigung der konfessionellen Ausnahmeartikel dazu beitragen, die Idee des Rechtsstaates zu verwirklichen, drückt sich der Bericht mit Hilfe von fünf Genitiven folgendermaßen aus: ‚Im Sinn der Verwirklichung der Rechtsstaatsidee liegen auch die internen Vorarbeiten für eine Lösung des Problems der konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung.'" Auch in Gesetzen stünden gelegentlich unklare und unschöne Formulierungen. „Überall in der Schweiz beklagen sich die Richter über die Schwierigkeiten, die sich aus mangelhaft formulierten Gesetzestexten ergeben, und die Kantonsverwaltungen beanstanden immer wieder, daß insbesondere die Verordnungen des Bundes äußerst schwer zu interpretieren seien" („Sprachspiegel", Heft 6, 1966).

Inzwischen ist die Forderung unseres Schriftleiters erfüllt worden; die Sprachstelle des Bundes ist geschaffen, und sie hat — still und unauffällig — schon in ungezählten Fällen helfend und klärend in den sprachlichen Arbeitsgang der verschiedenen Dienststellen eingegriffen. (Dem ersten Leiter, unserem Mitglied August Humbel, der sich leider vor kurzem aus Gesundheitsgründen von seinem Amt hat zurückziehen müssen, sei bei dieser Gelegenheit für seine mit viel Sachkenntnis, Hingabe und Takt geleistete Arbeit herzlich gedankt.)

Mit der Schaffung einer Bundes-Sprachstelle darf es nun freilich nicht sein Bewenden haben. Auch kantonale Ämter und Behörden hätten in sprachlichen Dingen gelegentlich Hilfe und Rat nötig, — Belege würden sich wohl überall leicht finden lassen. Wir wollen die Angelegenheit anhand eines bernischen Beispiels näher beleuchten.

Jakob Grimm hat einmal gesagt (Kleinere Schriften, Band 3), in alter Zeit hätten Poesie und Recht „schritt zusammen gehalten" und „sich in allen ihren Gliedern berührt". Er war der Überzeugung, im Idealfall müßten Rechtssätze in die Klarheit und Anschaulichkeit poetischer Form gebracht werden. Dabei war ihm freilich bewußt, daß die Anforderungen der modernen Zeit diesem Ziel nicht förderlich sein können: „Die heutige Wissenschaft pflegt alles haarklein zu spalten, die Vorfahren aber trennten

nichts." In der Tat ist das Leben so verzahnt, so kompliziert geworden, daß der Gesetzgeber mit knappen, anschauungsstarken Sätzen, wie sie uns in mittelalterlichen Texten entgegentreten: „Stadtluft macht frei", „Blutige Hand nimmt kein Erbe", nicht mehr auskommt — es sei denn in glücklichen Ausnahmefällen! Eugen Huber, der Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, war ein solcher Ausnahmefall: großer Rechtsgelehrter und sprachmächtiger Volksmann zugleich; ihm gelangen so klare und einprägsame Sätze wie „Heirat macht mündig" oder „Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen".

Man erwarte also von der heutigen Gesetzessprache nicht das Unmögliche; sie darf nicht ausschließlich mit den üblichen stilistischen Maßstäben gemessen werden. Doch muß sich das Zugeständnis an das „Juristendeutsch" in Grenzen halten: Gesetze gelten für alle, und jeder normalbegabte Bürger soll sie aus eigener Kraft verstehen können — wenn möglich ohne langes Rätselraten. Grundsätzlich müssen demnach die Forderungen, die man an eine gute Sachprosa stellt, auch für die Sprache des Gesetzgebers gelten: grammatische und orthographische Richtigkeit; Einfachheit, Klarheit und Anschaulichkeit des Ausdrucks. Wie steht es damit? Eine Antwort sei aufgrund von Gesetzesvorlagen versucht, die im Sommer 1974 das bernische Stimmvolk beschäftigt haben.

Das Viehversicherungsgesetz spricht von Krediten, die „sicher zu stellen" sind. „Sicherzustellen" müßte es heißen, denn die verschiedene Schreibung verändert nicht nur den Wortton — sicher *stellen* und *sicher*stellen —, sondern auch den Sinn. Es ist zum Beispiel durchaus nicht gleichgültig, ob ich schreibe, jener Bub könne schon frei schwimmen (nämlich ohne Schwimmgürtel), oder er habe sich freischwimmen können (mit Hilfe einer Schwimmweste). „Durch Beschluß des Großen Rates können Gemeinde- oder Privatseminare im Einverständnis mit deren Träger ... vom Staat übernommen werden", bestimmt das Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen. Im Einverständnis mit ... ?, mit deren Träger*n* doch wohl; es handelt sich ja eindeutig um eine Mehrzahl. — Ein grammatischer Schnitzer erster Ordnung ziert auch das Steuergesetz: „Die Einkommen- und Vermögensteuer werden von allen Steuerpflichtigen erhoben." Gewiß, es sind zwei Steuerarten, „werden" ist also richtig; aber das logische Gefüge ist gestört, weil der Artikel vor „Vermögensteuer" fehlt. Welche Folgen eine solche Unterlassung hat, mag wieder ein Beispiel aus dem Alltag veranschaulichen. Fritzli ging mit der Tante und Gotte in die Stadt: Tante und Patin sind ein und dieselbe Person; Betli besuchte ihre Tante und ihre Gotte: zwei Personen.

Manche Wendung, die stilistisch nicht befriedigt, mag dem traditionellen Sprachgut der Juristen zugezählt werden; hierher gehören vielleicht das „pflichtgemäße Ermessen", die „Nachschüsse", die „vermögenswerten Leistungen" und die „geldwerten Vorteile". Unschön wirkt die Wendung vom „Steuersatz, *der dem im* Kanton B. erzielten Einkommen ... entspricht". Einer der drei schweren Einsilber ließe sich ohne weiteres ersetzen: der Steuersatz, welcher ... das tönt rhythmisch schon besser. „Welche" statt „die" wäre auch zu empfehlen in der Wendung „an selbständig Erwerbende, für die (welche) Beiträge im Sinne von Artikel 34 ... geleistet wurden"; denn so ließe sich die Gefahr vermeiden, daß der Leser das „die" zunächst als Artikel (statt — wie es selbstverständlich gemeint ist — als bezügliches Fürwort) auffaßt.

Aber es gibt Dinge, die tiefer greifen. Man sollte in Amtsstuben und Ratssälen ganz besonders vor aufgequollenen Formulierungen und leerem Wortschwall auf der Hut sein: „Bei Heirat erfolgt die Zurechnung vom Beginn der nächsten Veranlagungsperiode an." Warum nicht kurz und allgemeinverständlich so: Bei Heirat beginnt die Zurechnung mit der nächsten Veranlagungsperiode. Oder: „Die Möglichkeit eines Übertrittes vom Seminar in das Gymnasium und vom Gymnasium ins Seminar ist bis zum Abschluß des zweiten Ausbildungsjahres offenzuhalten." Einfacher, schlichter: Bis zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres sollen die Schüler vom Seminar ins Gymnasium und umgekehrt übertreten können.

Ein Musterbeispiel schwerfälliger und entsprechend schwer verständlicher Juristensprache bietet der Art. 178 des Steuergesetzes. Den Hauptgedanken trägt ein Satzgefüge: „Wer amtliche Verfügungen ... trotz eingeschriebenem Mahnbrief nicht befolgt, unterliegt einer Ordnungsbuße." Aber zwischen dem einleitenden „Wer" und der Bußenandrohung am Schluß türmt sich ein Berg von rund fünfzig Wörtern auf! Muß das so sein? Und nebenbei: Warum „unterliegt" der fehlbare Staatsbürger der Buße immer?

Poesie im Recht gibt es nicht mehr, aber der unfreiwillige Humor kommt noch vor. Das Viehversicherungsgesetz teilt z. B. die erstaunliche Tatsache mit, daß Tiere „versicherungspflichtig" sind (Art. 5) und daß Landwirte und Züchter mit Viehhandelspatent „nachgewiesen (nachgewiesen!) dem eigenen Betrieb dienen". Hat auf dem langen Instanzenweg wirklich niemand die inhaltliche Zweispurigkeit im Nebensatz von Art. 6 bemerkt? „Tiere von Landwirten und Züchtern mit Viehhandelspatent, welche nachgewiesen dem eigenen Betrieb dienen, werden nicht zum Handelsvieh gerechnet."

Meine Epistel, halb Klage, halb Anklage, ist länger geworden, als beabsichtigt. Man sehe in ihr nicht die unverbindliche Meinungsäußerung eines unzufriedenen Nörglers, sondern stelle sie in die richtigen Zusammenhänge. Konfutse war des Glaubens, wer einem Lande aufhelfen wolle, müsse zuerst den Sprachgebrauch verbessern. Nur genaue Vorstellungen und Begriffe könnten zu rechten Werken führen, diese erst Moral und Kunst ermöglichen. „Gedeihen Moral und Kunst nicht, so weiß die Nation nicht, wohin Hand und Fuß setzen. Also dulde man nicht, daß in den Worten etwas in Unordnung sei. Das ist es, worauf alles ankommt."

Hans Sommer

Was viele immer noch nicht wissen:

Den Beziehern des „Sprachspiegels" steht der Dienstleistungsbetrieb

Sprachauskunft

bei der Klärung sprachlicher Zweifelsfragen zur unentgeltlichen Benutzung offen.

Was viele auch noch nicht wissen:

Die Sprachauskunft kann ihre notwendige Tätigkeit nur dann weiterhin ausüben, wenn ihr vermehrt bezahlte Aufträge, d. h. Manuskripte jeglicher Art, zur Überarbeitung zugehen. (Eine Arbeitsstunde kommt auf 20 Fr. zu stehen.) Helfen Sie mit, indem Sie in Ihrem Bekanntenkreis darauf aufmerksam machen!

(Näheres auf der zweiten Umschlagseite, zuunterst)